



Gewerkschaft der Polizei

www.gdp-saarland.de

Kaiserstr. 258 * 66133 Saarbrücken

Tel.: 0681 84124 10, Fax: - 15

Email: gdp-saarland@gdp-online.de

Beihilfestelle will Gripeschutzimpfung nicht zahlen GdP organisiert Gegenwehr

Von betroffenen Kolleginnen und Kollegen ist unser GdP-Arbeitskreis „Beihilfe“ alarmiert worden. Sie hatten sich bzw. Angehörige im Herbst/ Winter 2007/ 2008 gegen Grippe (Influenza) impfen lassen. Als sie die hierfür erhaltene Arztrechnung (rd. 25 Euro je Impfung) bei der Beihilfestelle einreichten, kam die böse Überraschung mit dem Beihilfebescheid: Die Beihilfestelle will nicht zahlen!

Im Beihilfebescheid erscheinen nach einem Text: *„Folgende Aufwendungen wurden nicht berücksichtigt (bitte beachten Sie folgende Hinweise)“* rechts neben den geltend gemachten Beträgen die Hinweis-Ziffern „354“ und „999“. Zur Erklärung der Bedeutung von „999“ heißt es dann weiter hinten im Beihilfebescheid:

„Zu 999: GRIPPEIMPfung GEM. BHVO ERST AB 60. LEBENSJAHR BEIHILFEFÄHIG,“

Die GdP ist sicher:

Diese Position der Beihilfestelle ist falsch!

Unser saarländisches Gesundheitsministerium (MiJAGS) hat bereits am 3.2.2004 für die Gripeschutzimpfung eine **öffentliche** und **uneingeschränkte** (d.h. für **alle** Bürgerinnen und Bürger, nicht nur für Personen über 60, für Menschen mit geschwächter Immunabwehr geltende) **Impfempfehlung** ausgesprochen. Diese Emp-

fehlung ist offiziell im **Amtsblatt des Saarlandes vom 12.2.2004, S. 244 ff.**, bekannt gemacht worden und aktuell weiterhin gültig.

Daher ist die Beihilfestelle auf dem Holzweg. Es kann doch nicht angehen, dass das eine saarländische Ministerium öffentlich eine allgemeine Impfempfehlung ausspricht und dann das andere (Finanzministerium/ Beihilfestelle) dieser Empfehlung (mit der gewollt ist, dass endlich mehr Menschen sich und andere durch Impfung schützen) zuwiderhandelt.

Die GdP ist umgehend aktiv geworden. Sie tritt dafür ein, dass die Beihilfestelle zahlt. Es besteht gute Erfolgsaussicht. Ausführlich berichten werden wir in der März-Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift „Deutsche Polizei“.

Für unsere betroffenen Mitglieder am wichtigsten ist jetzt aber, dass sie selbst rechtzeitig handeln.

Daher rät die GdP:

Ansprüche wahren!

Monatsfrist (nach Zugang Beihilfebescheid) nicht versäumen!

Rechtzeitig schriftlich Widerspruch einlegen!

Der Landesvorstand